Auf Grund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.7.1960, zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 24.6.1978 (GVBl. I S. 420), der §§ 2, 9 und 9 a des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2257, ber. BGBl. I S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), des § 1 der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.1.1977 (GVBl. I S. 102) und des § 118 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 16.12.1977 (GVBl. I S. 1), geändert durch Gesetz vom 6.6.1978 (GVBl. I S. 217) wird gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 12.9.80 der Bebauungsplan "Neuschloß" (zeichnerischer und textlicher Teil) gemäß § 10 BBauG als Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Der Bebauungsplan besteht aus einem zeichnerischen und einem textlichen Teil.
Die nachfolgenden textlichen Festsetzungen gelten nur im Zusammenhang mit den zeichnerischen Darstellungen des Bebauungsplanes. Falls und soweit sich abweichende Regelungen im Bebauungsplan ergeben, haben sie Vorrang vor der jeweils geltenden Bausatzung für das gesamte Gebiet der Stadt Lampertheim.

I. ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 2
Art der baulichen Nutzung

Das im Geltungsbereich liegende Bauland wird festgesetzt als:

(1) Reines Wohngebiet (WR) 1, 2, 3, 4, 5
Zulässing sind:
1. Wohngebäude. In WR 1 - 5 sind Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig -gem. § 3 (4) BauNVO
2. Stellplätze und Garagen -gem. § 12 BauNVO
3. Räume für freie Berufe -gem. § 13 BauNVO
4. Nebenanlagen -gem. § 14 BauNVO; jedoch sind die in § 14 (1) Satz 2 genannten Einrichtungen und Anlagen für Kleintierhaltung nicht zulässig.

(2) Reines Wohngebiet (WR) 6
Zulässig sind:
1. Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaues gefördert werden -gem. § 9 (1) 7. BBauG
2. Stellplätze und Garagen -gem. § 12 BauNVO
3. Nebenanlagen -gem. § 14 BauNVO; jedoch sind die in § 14 (1) Satz 2 genannten Einrichtungen und Anlagen für Kleintierhaltung nicht zulässig.

(3) Allgemeines Wohngebiet (WA) 1
Zulässig sind:
1. Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen -gem. § 4 (4) BauNVO
2. Nichtstörende Handwerksbetriebe -gem. § 4 (2) BauNVO
3. Stellplätze und Garagen -gem. § 12 BauNVO
4. Räume für freie Berufe -gem. § 13 BauNVO
5. Nebenanlagen -gem. § 14 BauNVO; jedoch sind die in § 14 (1) Satz 2 genannten Einrichtungen und Anlagen für Kleintierhaltung nicht zulässig.

Nicht zulässig sind gemäß § 1 (5 + 6) BauNVO:
1. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, sofern sie nicht durch § 2 (3) 4 dieser Satzung gestattet sind
3. Sowie alle unter § 4 (3) BauNVO aufgeführten Nutzungen.

(4) Allgemeines Wohngebiet (WA) 2
Zulässig sind gemäß § 1 (7) BauNVO:
1. Im ersten Vollgeschoß Wohnungen und die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nichtstörende Handwerksbetriebe und Räume für freie Berufe.
2. Im zweiten Vollgeschoß Wohnungen und Räume für freie Berufe.
3. Im dritten Vollgeschoß sind nur Wohnungen zulässig.
4. Stellplätze und Garagen -gem. § 12 BauNVO
5. Nebenanlagen -gem. § 14 BauNVO; jedoch sind die in § 14 (1) Satz 2 genannten Einrichtungen und Anlagen für Kleintierhaltung nicht zulässig.

(5) Allgemeines Wohngebiet (WA) 3
Zulässig sind:
1. Im ersten Vollgeschoß die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
2. Im zweiten Vollgeschoß Wohnungen, Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Räume für freie Berufe.
3. Im dritten Vollgeschoß und darüber Wohnungen.
4. Stellplätze und Garagen -gem. § 12 BauNVO
5. Nebenanlagen -gem. § 14 BauNVO; jedoch sind die in § 14 (1) Satz 2 genannten Einrichtungen und Anlagen für Kleintierhaltung nicht zulässig.

Nicht zulässig sind gemäß § 1 (5 + 6) BauNVO:
1. Anlagen für kirchliche Zwecke sowie die unter § 4 (3) 2 - 6 BauNVO aufgeführten Nutzungen.

(6) Allgemeines Wohngebiet (WA) 4, 6
Zulässig sind:
1. Wohngebäude
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
3. Stellplätze und Garagen -gem. § 12 BauNVO
4. Räume für freie Berufe -gem. § 13 BauNVO
5. Nebenanlagen -gem. § 14 BauNVO
jedoch sind die in § 14 (1) Satz 2 genannten Einrichtungen und Anlagen für Kleintierhaltung nicht zulässig.

Nicht zulässig sind gemäß § 1 (5 + 6) BauNVO:
1. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.
2. Sowie alle unter § 4 (3) BauNVO aufgeführten Nutzungen.

(7) Allgemeines Wohngebiet (WA) 5
Zulässig sind:
1. Wohngebäude
2. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Stellplätze und Garagen -gem. § 12 BauNVO
4. Räume für freie Berufe -gem. § 13 BauNVO
5. Nebenanlagen -gem. § 14 BauNVO

Nicht zulässig sind gemäß § 1 (5 + 6) BauNVO:
1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke soweit sie nicht nach § 2 (7) 4 dieser Satzung zulässig sind.
2. Sowie die unter § 4 (3) Ziffer 1, 2, 3, 5 BauNVO aufgeführten Nutzungen.

(8) Die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen gelten gemäß § 15 BauNVO

(9) Flächen für Versorgungsanlagen und Nebenanlagen zur Ableitung von Abwasser
1. Auf dem süd - westlichen Eckgrundstück zwischen der L 3110 und der Waldkante wird eine Fläche für die Beseitigung von Abwasser (Rückhaltebecken mit Verteilerbau- und Pumpwerk) gem. § 9 (1) 14 BBauG ausgewiesen.
2. Zusätzlich ist auf demselben Grundstück eine Fläche für eine Gasreglerstation gem. § 9 (1) 12 BBauG ausgewiesen.

(10) Spiel- und Erholungswald
Der nördliche Bereich der Parzelle 145 mit ca. 3,5 ha wird gem. § 9 (1) 18 BBauG als Fläche für die Forstwirtschaft (öffentlicher Parkwald) ausgewiesen. Ein Teil dieses Bereiches mit ca. 2,3 ha wird als Spiel- und Erholungswald ausgewiesen. Zulässig sind: Kinderspielplatz, Trimmpfad und Schutzhütten.
Für Schutz und Pflege des Waldes gelten die Bestimmungen des Hessischen Landschaftspflegegesetzes (insbesondere §§ 4, 10 und 13) sowie des Hessischen Forstgesetzes.

§ 3
Maß der baulichen Nutzung

(1) Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus den Festlegungen der Planzeichnungen, im übrigen aus § 17 BauNVO.

(2) Die Höhe baulicher Anlagen wird nach § 17 (4) BauNVO für das Baugebiet WA 3 mit mindestens 3 jedoch maximal 4 Geschossen festgesetzt.

§ 4
Stellplätze und Garagen

(1) Anzahl und Größe der erforderlichen Stellplätze und Garagen richten sich nach der jeweils geltenden Satzung der Stadt Lampertheim über die Pflicht der Schaffung von Stellplätzen und Garagen.

(2) In den Baugebieten WR 2, 3 (südl. Strassenseite) und 4 ist die Lage der Garagen zwingend vorgeschrieben.
In den Baugebieten WR 3 (nördl. Strassenseite) und 5 ist die Garage in das Haus zu integrieren.

(3) Zwischen Hinterkante Bürgersteig bzw. Wohnstrasse und Garagentor muß der Abstand mindestens 6 m betragen, ausser in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2.

II. BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 5
Überbaubare Grundstücksflächen

(1) Die überbaubaren Grundstücksflächen, gem. § 23 (1) BauNVO durch Baulinien und Baugrenzen bestimmt, ergeben sich aus den Festsetzungen der Planzeichnungen.
Gemäß § 23 (2) BauNVO kann das Zurücktreten von Gebäudeteilen bis zu 2 m zugelassen werden.

§ 6
Bauweise

Folgende Bauweisen werden festgesetzt:
1. WR 1, 2, 5, 6 und 3 (nördl. Strassenseite) sowie WA 1, 2, 3, 4, 5 und 6 offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO
2. WR 4 und 3 (südl. Strassenseite):
Besondere Bauweise (b) gem. § 22 (4) BauNVO
halboffen: Der festgelegte Standort der Garagen bestimmt die Grundstücksseite, an die das Gebäude herangerückt werden muß. Der Charakter der halboffenen Bauweise kann auch - anstelle der Garagen - durch Pergolen und Sichtschutzwände erzielt werden.

§ 7
Mindestbreite der Baugrundstücke

(1) Die Mindestbreite der Baugrundstücke wird gem. § 9 (1) 3 BBauG in WR 5 mit 8 m und in WA 1 mit 10 m festgelegt.

§ 8
Stellung der baulichen Anlagen

Die Stellung der baulichen Anlagen ergibt sich aus den Festsetzungen der Planzeichnung,

§ 9
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Die Wohnstichstraßen werden gemäß § 9 (1) 11 BBauG als verkehrsberuhigte Wohn- und Spielstraßen ausgewiesen.

§ 10
Leitungsrecht

Das im Bebauungsplan vorgesehene Leitungsrecht enthält das Recht für das Elektrizitätswerk Rheinhessen AG Worms auf den hierfür festgesetzten Flächen unterirdische Starkstromleitungen mit Zubehör zu verlegen und zu betreiben.
0,5 m beiderseits der Leitungsachse sind bauliche Maßnahmen mit Ausnahme von nicht unterkellerten baulichen Anlagen unzulässig.

III. GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHENGESTALTUNG

§ 11
Gebäudegestaltung

(1) In den Baugebieten WR 1 und WR 2 sind nur Satteldächer mit einer Neigung von 30° bis 52° zulässig. Die Errichtung von Solaranlagen in Form von dachflächenintegrierten Kollektoren ist zulässig (vergl.: Erlaß des HMdI vom 6.6.1979 - VA 4-64 c 34/07 - 1/79 - über die "Anlagen zur Nutzung von Solaranlagen").

(2) In den Baugebieten WR 3, WA 4 und WA 6 ist jede Dachform erlaubt. Die Errichtung von Solaranlagen ist in Form von dachflächenintegrierten bzw. auf Flachdächern aufgeständerten Kollektoren - ggf. durch Brüstungen verdeckt - zulässig.

(3) In den Baugebieten WR 4, WR 5, WA 1 und WA 5 sind nur Satteldächer mit einer Neigung von 30° bis 42° zulässig. Die Dachformen sind gruppenweise gleichzuhalten. Die Errichtung von Solaranlagen ist in Form von dachflächenintegrierten Kollektoren zulässig.
In dem Baugebiet WA 1 darf die südliche Traufhöhe der Häuser unmittelbar entlang der L 3110 eine maximale Höhe von 3,60 m nicht überschreiten. Dacheinschnitte und Dachaufbauten sind auf dieser Seite nicht zulässig.

(4) In den Baugebieten WR 6, WA 2 und WA 3 ist eine Dachneigung von 0° bis 30° zulässig.
Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind zulässig. In Betracht kommt z. B. eine Integrierung der Kollektoren in die Dachflächen oder ihre - ggf. durch Brüstung verdeckte - Aufständerung auf Flachdächern.

(5) ~~Drempel sind unzulässig.~~
~~Im Baugebiet WA 5 sind nur bei eingeschossiger Bauweise Drempel ausnahmsweise zulässig.~~

(6) Anlagen der Außenwerbung sind nur am Ort der Leistung zulässig; im Baugebiet WA 1 bis zu einer max. Größe von 0,5 qm, in den Baugebieten WA 2 und WA 3 bis zu einer max. Größe von 3,0 qm.

(7) Garagen sind massiv (z. B. kein Wellblech) zu errichten und mit einem Flachdach zu versehen.

(8) Bei den Hausgruppen in den Baugebieten WR 5 und WA 1 sind die Fassaden farblich aufeinander abzustimmen.

(9) Die Sockelhöhe darf max. 0,75 m betragen.

§ 12
Freiflächengestaltung

(1) Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke (Grundstücksfreiflächen) sind gem. § 10 HBO gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, soweit sie nicht als hauswirtschaftliche Flächen, als Arbeits-, Lager- oder Stellplatzflächen, als Zufahrten oder als Flächen sonstiger Nutzung erforderlich sind.
Die Vorgartenflächen sind zu begrünen und mit bodenbedeckenden Gehölzen oder Stauden zu bepflanzen; sie dürfen nicht als Nutzgärten verwendet werden.
Auf jedem Baugrundstück sollen im Vorgartenbereich mindestens ein Baum, bei über 25,00 m breiten Grundstücken zwei Bäume gepflanzt werden, soweit keine Pflanzgebote für den öffentlichen Straßenraum in Absatz (4) festgesetzt sind.

(2) Einfriedungen im Vorgartenbereich sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise kann zur Abgrenzung gegen den öffentlichen Straßenraum ein Sockel bis max. 0,3 m an der Grundstücksgrenze errichtet werden. Seitliche und rückwärtige Einfriedungen dürfen eine Höhe von max. 1,5 m nicht überschreiten; sie dürfen nicht als geschlossene Wand ausgebildet werden oder wie eine geschlossene Wand wirken.
Die an den Wald angrenzenden Grundstücke sind entlang der Waldgrenze mit einem 1,50 m hohen grünen Maschendrahtzaun einzufrieden. Die Einfriedungen dürfen nicht mit Türen oder sonstigen Öffnungen versehen sein.

(3) Müllboxen im Vorgartenbereich sind unzulässig.

(4) Pflanzgebote für den öffentlichen Straßenraum in Form von straßenbegleitenden Bäumen bestehen entsprechend der Planzeichnung gem. § 9 (1) 25 a BBauG.

(5) Die vorhandenen Bäume auf den nicht überbaubaren Flächen des Baugebietes WR 2 sind als zu erhaltende Bäume gem. § 9 (1) 25 b BBauG festgesetzt. Sie sind während der Bauzeit durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

(6) Die für den Lärmschutz entlang der L 3110 entsprechend der Planzeichnung vorgesehene Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,59 m soll erforderlichenfalls eingegrünt und räumlich gegliedert werden.

(7) Das als Fläche für die Beseitigung von Abwasser ausgewiesene Grundstück ist gärtnerisch anzulegen.

Deckblatt zur 3. Änderung des Bebauungsplanes

(vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB)

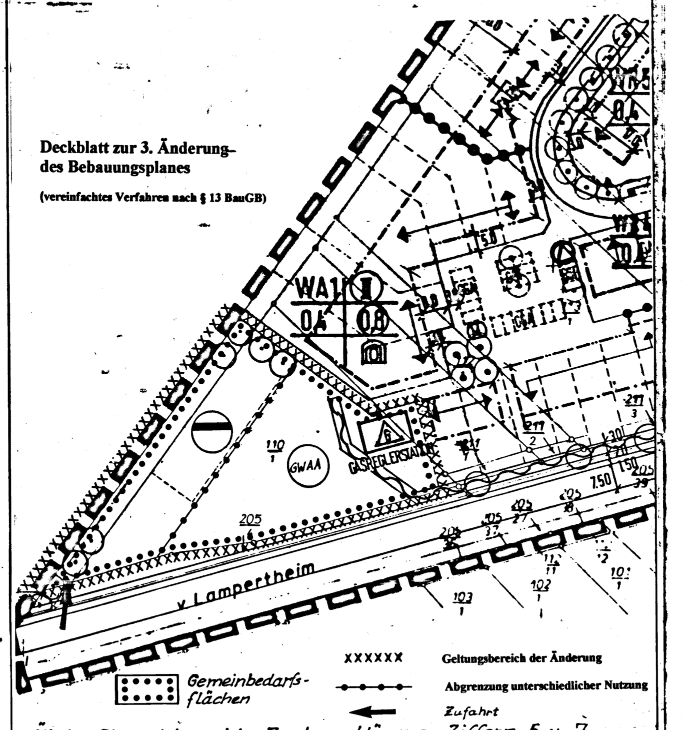

Gemeinbedarfsflächen

XXXXXX Geltungsbereich der Änderung

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Zufahrt

Übrige Planzeichen siehe Zeichenerklärung, Ziffern 5 u. 7

```
Betr.: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Neuschloß"

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
9. Juni 1983 die Änderung des Bebauungsplanes im verein-
fachten Verfahren nach § 13 Sätze 1 und 2 BBauG als Satzung
und die Begründung hierzu beschlossen.

Kein Beteiligter hat der Änderung widersprochen.

Die amtliche Bekanntmachung der Änderung erfolgte in der
Lampertheimer Zeitung am 18. Juni 1983.

§ 11 Absatz 5 des textlichen Teiles des Bebauungsplanes erhält
daher folgende neue Fassung:

  "Ist die Bebauung mit zwei oder mehr Vollgeschossen
  vorgeschrieben, so sind Drempel unzulässig.
  Bei festgesetzter eingeschossiger Bebauung sind
  Drempel bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig.
  Ausnahmen können jeweils zugelassen werden, wenn
  sie sich aus besonderen Bauformen oder Baugestal-
  tungen ergeben. Die Regelung in Absatz 3 Satz 4
  bleibt unberührt."

Lampertheim, den 18. Juni 1983

DER MAGISTRAT DER STADT LAMPERTHEIM
(Dieter)
Bürgermeister
```

Deckblatt zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Neuschloß" M 1:4000

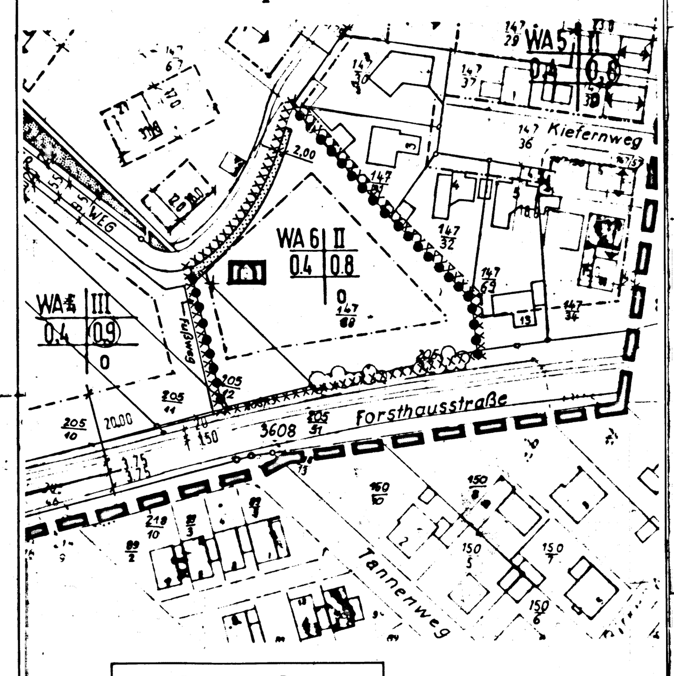

Legende

XXXXXXXX Geltungsbereich der Änderung

zukünftige öffentliche Verkehrsfläche

Stadtbauamt - Lampertheim 16. Sept. 1988 Hy. S.

GEMEINDE LAMPERTHEIM
GEMARKUNG LAMPERTHEIM
FLUR 13

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN

HEPPENHEIM, DEN 16. Nov. 1979

Der Landrat des Kreises Bergstraße
- Katasteramt -
Im Auftrag

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes oder der Bebauungsplanänderung:
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 127), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)
- Hessische Gemeindeordnung (HGB) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1997 (GVBl. I, S. 456)
- Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 01.06.1994 (GVBl. I, S. 476, 566)

1. Die Aufstellung ~~des Bebauungsplanes~~ / der 3. Bebauungsplanänderung wurde am 2?.3.2000 gemäß § 2(1) BauGB von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. (vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 29.3.2000
Der Magistrat der Stadt Lampertheim — Siegel — Unterschrift

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3(1) BauGB wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung am .... in der Zeit vom .... bis .... durchgeführt. - entfällt -
Der Magistrat der Stadt Lampertheim — Siegel — Unterschrift

3. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 27.3. bis 8.5.2000
Der Magistrat der Stadt Lampertheim — Siegel — Unterschrift

4. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.3.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung gebilligt und zur Offenlage beschlossen.
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung am 23.3.2000 in der Zeit vom 6.4. bis 8.5.2000 öffentlich ausgelegt (§ 3(2) BauGB).
Der Magistrat der Stadt Lampertheim — Unterschrift

5. Nach der Prüfung und Behandlung der fristgemäß eingegangenen Anregungen wurde der Bebauungsplan am 1?.6.2000 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung gemäß § 10(1) BauGB beschlossen.
Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Textteil in der Fassung vom 1?.6.2000 sowie die Begründung in der Fassung vom 1?.6.2000 werden hiermit ausgefertigt.
Der Magistrat der Stadt Lampertheim
Lampertheim, den 17.6.2000 — Siegel — Unterschrift

6. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 1?.6.2000
Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
Der Magistrat der Stadt Lampertheim — Siegel — Unterschrift

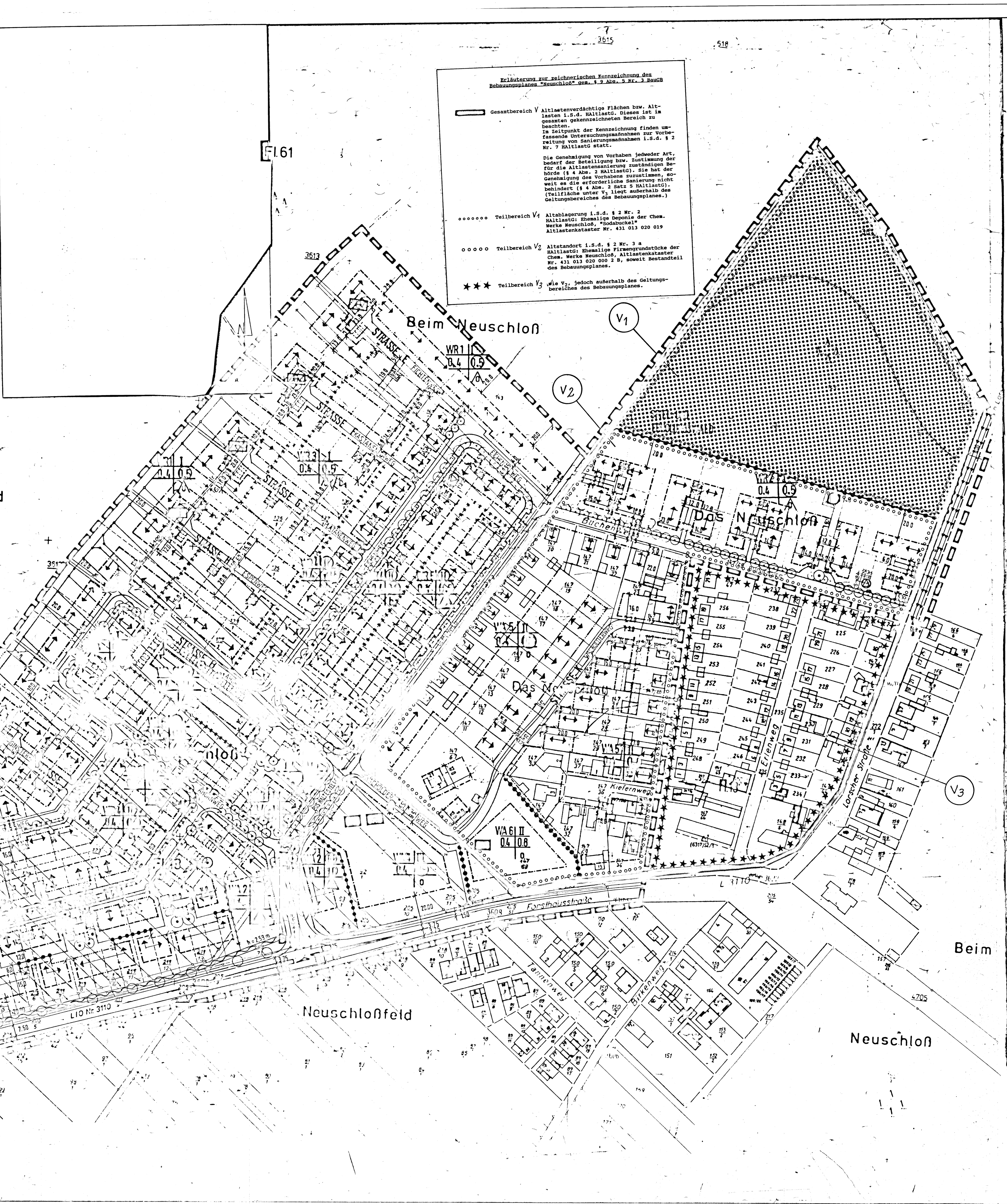

Erläuterung zur zeichnerischen Kennzeichnung des Bebauungsplanes "Neuschloß" gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB

▭	Gesamtbereich V	Altlastenverdächtige Flächen bzw. Altlasten i.S.d. HAltlastG. Dieses ist im gesamten gekennzeichneten Bereich zu beachten. Im Zeitpunkt der Kennzeichnung finden umfassende Untersuchungsmaßnahmen zur Vorbereitung von Sanierungsmaßnahmen i.S.d. § 2 Nr. 7 HAltlastG statt. Die Genehmigung von Vorhaben jedweder Art, bedarf der Beteiligung bzw. Zustimmung der für die Altlastensanierung zuständigen Behörde (§ 4 Abs. 2 HAltlastG). Sie hat der Genehmigung des Vorhabens zuzustimmen, soweit es die erforderliche Sanierung nicht behindert (§ 4 Abs. 2 Satz 5 HAltlastG). (Teilfläche unter V_3 liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.)
ooooooo	Teilbereich V_1	Altablagerung i.S.d. § 2 Nr. 2 HAltlastG: Ehemalige Deponie der Chem. Werke Neuschloß, "Sodabuckel" Altlastenkataster Nr. 431 013 020 019
ooooo	Teilbereich V_2	Altstandort i.S.d. § 2 Nr. 3 a HAltlastG: Ehemalige Firmengrundstücke der Chem. Werke Neuschloß, Altlastenkataster Nr. 431 013 020 000 2 B, soweit Bestandteil des Bebauungsplanes.
★★★	Teilbereich V_3	wie V_2, jedoch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

---

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes / der 4. Bebauungsplanänderung wurde am 27.09.2001 gemäß § 2(1) BauGB von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 02.10.2001
Der Magistrat der Stadt Lampertheim — Siegel — Unterschrift

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3(1) BauGB wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung am .... in der Zeit vom .... bis .... durchgeführt.
Der Magistrat der Stadt Lampertheim — Siegel — Unterschrift

3. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 01.10.2001 bis 09.11.2001
Der Magistrat der Stadt Lampertheim — Siegel — Unterschrift

4. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.09.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung gebilligt und zur Offenlage beschlossen.
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung am 02.10.2001 in der Zeit vom 10.10.2001 bis 09.11.2001 öffentlich ausgelegt (§ 3(2) BauGB).
Der Magistrat der Stadt Lampertheim — Siegel — Unterschrift

5. Nach der Prüfung und Behandlung der fristgemäß eingegangenen Anregungen wurde der Bebauungsplan am 07.12.2001 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung gemäß § 10(1) BauGB beschlossen.

6. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Textteil in der Fassung vom 07.12.2001, sowie die Begründung in der Fassung vom 07.12.2001 werden hiermit ausgefertigt.
Der Magistrat der Stadt Lampertheim
Lampertheim, den 10.12.2001 — Siegel — Unterschrift

7. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 13.12.2001
Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
Der Magistrat der Stadt Lampertheim — Siegel — Unterschrift

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes oder der Bebauungsplanänderung:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 127), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)

Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl.1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und Kommunalen Selbstverwaltung vom 23.12.1999 (GVBL.2000 S.2)

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 01.06.1994 (GVBl. I, S. 476, 566) zuletzt geändert durch Art. 19 des 3. Gesetzes zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vom 17.12.1998 (GVBL.I S. 562,567) wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom.............................die Bebauungsplanänderung (textlicher und zeichnerischer Teil) gemäß § 10 BauGB als Satzung erlassen.

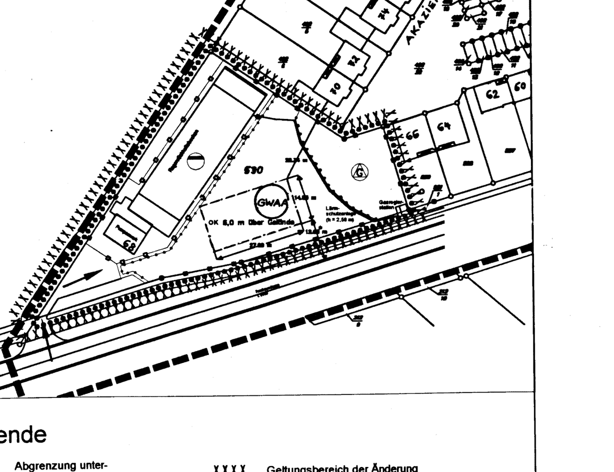

Legende

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		XXXX	Geltungsbereich der Änderung
Baugrenze		●●●●	Gemeinbedarfsfläche
GWAA	Grundwasseraufbereitungsanlage		Oberkante Gebäude
G	Gasreglerstation		Zaun / Einfriedung
	Nebenanlage zur Ableitung von Abwasser		Zufahrt / Ausfahrt
	Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Bebauungsplans		Anbaufreier Abstand nach §23 Abs. 3 HStrG

Neubau einer Grundwasserreinigungsanlage in Lampertheim Neuschloß	AMANN INFUTEC CONSULT AG		
4. Änderung des Bebauungsplans „Neuschloß" Flur 13, Flurstück-Nr. 530 (vereinfachtes Verfahren gem. §13 BauGB)	Maßstab 1:1000	Projekt-Nr.: 112010001 Bericht-Nr.: -	Anlage-Nr. 1

Zeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplans

Verfahren

1. Aufstellungsbeschluß durch die Stadtverordnetenversammlung am 16.12.77
(Stadtv.Vorsteher) (Bürgermeister)

2. Beschluß des Bebauungsplanentwurfs und seiner Offenlegung durch die Stadtverordnetenversammlung am 4.7.80
(Stadtv.Vorsteher) (Bürgermeister)

3. Entwurf mit Begründung lagen aus vom 16.7.80 bis 18.8.80
Amtliche Bekanntmachung der Auslegung am 8.7.80
Der Magistrat
(Bürgermeister)

4. Satzungsbeschluß durch die Stadtverordnetenversammlung am 12.9.80 gemäß § 10 BBauG
(Stadtv.Vorsteher) (Bürgermeister)

5. Genehmigungsvermerk der höheren Verwaltungsbehörde

6. Rechtskräftig gem. § 12 BBauG durch Bekanntmachung vom
und öffentliche Auslegung am
Der Magistrat
(Bürgermeister)

Stadt Lampertheim/Hessen	
Bebauungsplan Nr.: 610-25	M. 1 : 1000
Titel: BEBAUUNGSPLAN NEUSCHLOSS "4. ÄNDERUNG"	
Bemerkungen:	KARL ROCKENFELD + PARTNER OKT. 79
	geändert: 23.08.01 Hy.H.